



## Beratungsvorlage Nr. 0992/X

---

Mönchengladbach, 22.09.2021

öffentlich

Fachbereich FB 30 Recht

Beteiligte Bereiche:  
FB 64 Umwelt

### Beratungsfolge

Gremium  
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Sitzungsdatum  
29.09.2021

### TOP:

Umsetzung der Eingriffsregelung nach §§ 31 und 34 Landesnaturschutzgesetz

### Beschlussentwurf:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

### Finanzwirksamkeit:

- Keine finanzielle Auswirkung  
 Finanzielle Auswirkung:

### Auswirkung auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit:

- Keine Auswirkung  
 Auswirkung:

## **Begründung:**

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kommt sowohl bei der Führung des Ersatzgeldverzeichnisses, als auch bei der Führung des Kompensationsflächenkatasters den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) vollumfänglich nach. Die vorgebrachten Umsetzungsmängel und Verstöße in Bezug auf die Umsetzung der Eingriffsregelung können daher seitens der Stadt nicht nachvollzogen werden.

Zum selben Thema wurden durch den BUND und auch die hier auftretende Petentin in den Vorjahren ebenfalls Anträge, Stellungnahmen und Meinungen eingebracht, zuletzt in einer Eingabe zum städtischen Haushalt, dort behandelt als Anlage 1a zur Vorlage Nr.0393 /X.

Die Verwaltung legt besonderen Wert auf die transparente Vermittlung ihrer Tätigkeiten gegenüber den Gremien und der Öffentlichkeit und hat daher über das Kompensationsmanagement und die dortigen Projekte regelmäßig proaktiv berichtet, zuletzt im Umwelt- und Feuerwehrausschuss (jetzt Ausschuss für Umwelt und Mobilität) am 20.11.19 in der Vorlage 4169/XI „Sachstandsbericht zum Kompensationsflächenmanagement in Mönchengladbach“. Der aktuelle Stand wurde auch dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde in seiner Sitzung am 24.06.21 dargestellt (Vorlage 0773/X).

Unter den Punkten 1., 2. und 3. wird in der Begründung der Eingabe § 34 des Landesnaturschutzgesetzes richtig zitiert. Der unter 1. und 2. aufgeführte Absatz 1 des § 34 LNatSchG legt die Aufgaben der Eingriffsverursacher und der UNB fest. Aus diesem ergeben sich jedoch keine Wirkungen auf oder Ansprüche gegenüber Außenstehenden. Zu diesen äußert sich § 34 Absatz 2, der unter Punkt 3 der Eingabe benannt wird. Diese Sachverhalte und wie die UNB ihnen nachkommt, wurden den Petenten in der Vergangenheit sowohl im Rahmen eines gemeinsamen Besprechungstermins als auch mehrfach schriftlich (Schreiben vom 20.02.2018, 16.04.2019 und 02.03.2020) erläutert.

Zum Begründungstext der Beschwerdeführer ist anzumerken, dass dieser sich unter Punkt 4. auf einen inzwischen vom Sachstand her überholten Bericht 191/IX aus der Sitzung des Umwelt- und Feuerwehrausschusses vom 17.09.2014 mit seinerzeit bestehenden Problemfeldern bezieht. Dieser entspricht nicht mehr der heutigen Situation, unter anderem weil die Maßnahmenumsetzung im Bedarfsfall aufgabenteilig mit Unterstützung durch die Mags erfolgt. **Das Kompensationsmanagement wurde in der Zwischenzeit den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend nachgebessert und grundsätzlich neu konzipiert, wie dies dem Umwelt- und Feuerwehrausschuss am 12.06.2019 in der Vorlage 3900/IX berichtet wurde.**

Zu den Einwendungen im Einzelnen ist folgendes auszuführen:

Zu 1.: Die **durchgeführten Kompensationsmaßnahmen** sind jederzeit öffentlich im **Kompensationsflächenkataster** als Anwendung im Geoportal der Stadt einsehbar, das zu Beginn des Jahres 2019 digital für die nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG durchgeführten Kompensationsmaßnahmen erstellt wurde.

Hier können über den Info-Button auf der städtischen Homepage zu jeder Fläche die Kern-daten (Attribute) abgerufen werden. Benannt werden nicht nur die Grundlage und das Datum des Eingriffs, sondern auch die Art und der Umfang der Maßnahme (Flächengröße) sowie das Datum der Realisierung. Die entsprechende Abfragemaske enthält teilweise zu einzelnen Kriterien wie „Datum des Eingriffs“ oder „Datum der Realisierung“ die **Aussage „unbekannt“**.

Dies kommt dadurch zustande, dass seit einem Personalwechsel und der Neukonzeption des Kompensationsflächenmanagements das fragliche Verzeichnis erstens zum Nachweis der Erfüllung städtischer Kompensationspflichten aus der Bauleitplanung kontinuierlich vervollständigt wurde; **zu den B-Plänen der letzten Jahre sind alle Angaben abrufbar. Zweitens sind die Angaben zu Kompensationsflächen externer Verursacher häufiger unvollständig,**

wenn die Angaben z.B. von Straßen NRW oder aus anderen Eingriffsverfahren, die Jahrzehnte zurückliegen können, nicht mehr oder nur mit hohem Aufwand ermittelbar sind.

Die Untere Naturschutzbehörde ist dennoch dabei, stetig die Angaben des Verzeichnisses weiter zu vervollständigen. Da die – auch gesetzlich definierte - Hauptaufgabe des Verzeichnisses im dauerhaften Schutz der Flächen in ihrer ökologischen Qualität besteht, wurden bewusst alle Flächen, deren Zweckbindung als Kompensationsfläche der Behörde bekannt ist, veröffentlicht, auch wenn fehlende Angaben erst sukzessive nachgeliefert werden können. Dies dient dem Schutz vor widerrechtlicher Verwendung der Flächen.

Mit der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses im Internet wird den gesetzlichen Vorgaben des § 34 Absatz 1 und 4 LNatSchG vollumfänglich entsprochen.

Zu 2.: Das **Monitoring** der angelegten Flächen ist laufendes Geschäft der unteren Naturschutzbehörde und wird im Jahresverlauf **stichprobenartig sowie anlassbezogen** umgesetzt. Sofern hier Informationen der 10 ehrenamtlichen Beauftragten der Landschaftswacht oder der mit den Örtlichkeiten sehr gut vertrauten Mitglieder der aktiven Naturschutzverbände an die UNB herangetragen werden, die eine fehlerhafte Umsetzung oder Entwicklung einzelner Ausgleichsflächen vermuten lassen, nimmt die UNB diese Flächen in ihren Stichprobenkontrollen auf und wirkt den Fehlentwicklungen entgegen.

Zu 3.: Zum Nachweis der ordnungsgemäßen **Verwendung von Ersatzgeldern** wurde **zu Beginn des Jahres 2021 ein Ersatzgeldverzeichnis für die nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG außerhalb der Bauleitplanung durchgeführten Ersatzmaßnahmen (z.B. Mobilfunkmasten, Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen etc.) erstellt.**

Hier können Daten zur zeitlichen und finanziellen Abwicklung, die Art der Maßnahme und ihr Standort nachvollzogen werden. Damit wird den gesetzlichen Vorgaben des § 34 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zur Führung eines Ersatzgeldverzeichnisses durch die Untere Naturschutzbehörde entsprochen. Das Verzeichnis ist auf der Homepage der Stadt unter dem Suchbegriff „Ersatzgeldverzeichnis“ oder unter dem Link [https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user\\_upload/Umwelt/Landschaft/Ersatzgeldverzeichnis.pdf](https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/Umwelt/Landschaft/Ersatzgeldverzeichnis.pdf) einsehbar.

**Ein jährlich zu erstellender Umweltbericht, wie dieser von den Petenten unter den Punkten 1 - 3 gefordert wird, würde, insbesondere bei einer jährlichen Kontrolle und Bewertung aller aktuell bestehenden 242 Kompensationsflächen, zu einem erheblichen personellen Mehraufwand führen. Dies ist aus fachlicher Sicht unverhältnismäßig.**

Zu 4.: Die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung) datiert von Februar 1998 und wurde auf der Grundlage einer damaligen Mustersatzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erstellt. In § 2 der Satzung ist festgelegt, dass die Kosten für den Erwerb und die Freilegung der erforderlichen Flächen und für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege umlagefähig sind.

Die Durchführung des nach § 1 a Abs. 3 BauGB notwendigen Ausgleichs erschöpft sich somit nicht in der einfachen Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen. Um sicherzustellen, dass die mit dem Ausgleich beabsichtigten Wirkungen tatsächlich eintreten – also die Kompensation des dazugehörigen Eingriffs erfolgt ist – **muss der realisierte Ausgleich so lange unterstützt und weiterentwickelt werden, bis er diese Funktion selbständig erfüllt. Erst wenn dieses Stadium des Ausgleichs erreicht ist, ist er im Sinne des § 128 Abs.1 Satz 1 Nr.2 BauGB i.V.m. §§ 135 a ff BauGB endgültig hergestellt.** Die Zeiträume, die für die Erzielung des funktionsfähigen Zustandes einzelner Biotoptypen anzusetzen sind, können dem Anhang zur Kostenerstattungssatzung entnommen werden und sind **auf maximal 5 Jahre** be-

grenzt. Die hierfür anfallenden Kosten sind somit ebenfalls Bestandteil des Aufwands zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Dauer dieser erstattungsfähigen Pflegemaßnahmen grenzt sie von den Pflegemaßnahmen ab, die ausschließlich der Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen dienen. Mangels zusätzlicher ökologischer Aufwertung unterstützen Unterhaltungsmaßnahmen nicht die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB, so dass ihre Kosten nicht erstattungsfähig sind. Die geforderte Verlängerung des umlagefähigen Pflegezeitraumes ist somit rechtlich nicht möglich.

Dem BUND als Teil zivilgesellschaftlicher Bemühungen zum Schutz von Natur und Umwelt steht es weiterhin frei an den von der Verwaltung ermöglichten Beteiligungsprozessen zu partizipieren.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mönchengladbach ihren Aufgaben umfänglich nachkommt und die erhobenen Beschwerden, daher zurückzuweisen sind. Die Behauptung, geltendes Recht würde nicht umgesetzt, entbehrt jeder Grundlage. Ein Dialog zwischen Fachverbänden und der UNB ist seitens der Stadt ausdrücklich erwünscht, um die Aufgaben des Naturschutzes gemeinsam anzugehen. Eine respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit ist dafür unerlässlich.

Gez.  
Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister

Anlage: Anregung vom 26.04.2021

An den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Mönchengladbach  
Herrn Felix Heinrichs  
Rathausplatz 1  
41061 Mönchengladbach

Stadt Mönchengladbach - Der Oberbürgermeister
Eing.: 27. April 2021
Dez. I/1 - G.

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom  
Unser Zeichen  
Datum

26.4.2021

**Anregungen und Beschwerden (Bürgerantrag) gem. § 24 Gemeindeordnung NW (GO NW):  
Umsetzung der Eingriffsregelung nach §§ 31 u. 34 LNatSchG NW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der  
mit, der Rat der Stadt Mönchengladbach möge wie folgt beschließen:

beantragt hier-

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach beschließt:

1. Im Rahmen des jährlich vorzulegenden Umweltberichtes gibt die Verwaltung unter der Überschrift „Kompensationsmaßnahmen“ einen detaillierten Überblick über die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach Flächen (Lage, Größe, Nutzung) sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen (angestrebter Biototyp, vorgesehene Maßnahmen und Pflege), die Art der Sicherung der Maßnahmen.
2. Im Rahmen des jährlich vorzulegenden Umweltberichtes gibt die Verwaltung unter der Überschrift „Kompensationsmaßnahmen - Monitoring“ einen detaillierten Überblick über den Umsetzungs- und Entwicklungsstand der bis dahin durchgeführten Kompensationsmaßnahmen (Monitoring) und der im Einzelnen angeordneten Pflegemaßnahmen.
3. Im Rahmen des jährlich vorzulegenden Umweltberichtes gibt die Verwaltung unter der Überschrift „Verwendung von Ersatzgeldern für Kompensationsmaßnahmen“ einen detaillierten Überblick über Höhe und Verwendung der eingenommenen Ersatzgelder im Rahmen der Eingriffsregelung, aufgeschlüsselt nach Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, Betrag, Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes.
4. Die städtische Satzung für die Ablösung der Pflegekosten im Rahmen der Eingriffsregelung wird dahingehend geändert, dass die Pflegekosten von 5 Jahre auf 30 Jahre erhöht werden.

## Begründung

Der kürzlich veröffentlichte Bericht des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Mönchengladbach, zur Situation der Eingriffsregelung in Mönchengladbach hat eklatante Umsetzungsmängel und Verstöße gegen geltendes Umweltrecht offengelegt, und zwar sowohl bezüglich des veröffentlichungspflichtigen Kompensationsflächenkatasters, des veröffentlichungspflichtigen Ersatzgeldverzeichnisses als auch hinsichtlich der Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Die vier aufgeführten Punkte dienen der Umsetzung geltender gesetzlicher Vorschriften. Im Einzelnen:

1. § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW

„Verzeichnisse

Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen.“

2. § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW

Siehe 1.: „... und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen.“

3. § 34 Abs. 2 LNatSchG NRW

„Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich sind. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.“

Für die Einnahme der Ersatzgelder ist inzwischen die EWMG im Rahmen ihrer Grundstücksverkäufe zuständig, ebenso für die Bereitstellung bzw. den Erwerb der notwendigen Kompensationsflächen, und zwar in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, was die naturschutzrechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen betrifft.

Ersatzgelder sind zweckgebunden. In § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW heißt es dazu:

„Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen.“

4. In einem Bericht der Verwaltung an den Umweltausschuss des Rates im Jahre 2014 wird recht ausführlich dargelegt, wo die Probleme - damals wie heute - liegen. Dort heißt es:

*„Viele Kompensationsmaßnahmen werden durch stadt eigene Mitarbeiter des Fachbereiches 60.70 gepflegt. Die fortlaufende Bautätigkeit (Gebäude, Straßen etc.) führt auch zu einer Zunahme der Kompensationsflächen bei gleichzeitiger Abnahme des städtischen Personals.*

*Damit kann eine regelmäßige, fachlich fundierte Pflege der Kompensationsflächen nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden. Die gesetzliche Verpflichtung steht dieser Entwicklung entgegen, da der jeweils anvisierte Biototyp und die Erreichung eines vereinbarten Zielwertes zwingend bestimmte Pflegemaßnahmen voraussetzen. Die Kostenerstattung durch die Eingriffsverursacher, die auf dem BauGB fußt (vgl. Kapitel 1.2.2), lässt gemäß Festlegung in der städtischen Satzung eine Ablösung der Pflegekosten nur für maximal 5 Jahre zu. Dadurch ergibt sich zwangsläufig eine Verlagerung der Kosten für den Folgezeitraum auf die Stadt.*

*Die Inanspruchnahme insbesondere privater Kompensationsflächen für andere Nutzungen durch Anlieger oder eine mangelhafte Pflege stellen weitere Probleme dar. Sofern Flächen sich im privaten Eigentum befinden, liegt auch dort die Verpflichtung zur dauerhaften, fachgerechten Pflege und zum Erhalt der Maßnahme. Damit dies sichergestellt ist, sind regelmäßige Kontrollen dieser Flächen durch die Untere Landschaftsbehörde notwendig.*

*Vielfach zeigen sich Pflegemängel und auch immer wieder eine sachfremde Nutzung der Kompensationsflächen z.B. als Garten. Dies erfordert dann ein rechtliches Vorgehen wegen des Verstoßes. Bei den privaten*

*Kompensationsflächen steht der dauerhaften Entlastung bei den Pflegekosten ein erhöhter städtischer Personalaufwand für Kontrollen und Rechtsverfahren gegenüber.“*

Nach einschlägigen Gerichtsurteilen und Kommentaren zum BNatSchG ist unter „dauerhafter Pflege“, wie es im Gesetz heißt, ein Pflegezeitraum von mindestens 30 Jahren (eine Generation) zu verstehen.

Für die Pflege der städtischen Kompensationsflächen ist inzwischen die mags zuständig, wiederum in **Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde**, die dafür Sorge zu tragen hat, dass die Pflege entsprechend der festgesetzten Kompensationsziele erfolgt.

Abschließend: bemüht sich nun seit fast genau 20 Jahren um Klarheit, Transparenz und Umsetzungsfortschritte in Sachen gesetzlicher Eingriffsregelung, auf Verwaltungsebene bisher ohne Erfolg. Nun ist die Politik gefragt.

Bei den aufgeführten Punkten geht es ausschließlich um die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen